

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. BARROS Bauservice**

§ 1. Alle Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen rechtsverbindlichen Bestätigung. Nichteinhalten von Lieferterminen und Arbeitsleistungen berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt nur nach Ablauf einer Nachfrist von einem Monat.

§ 2. Schadensersatzansprüche wegen Nichtlieferung bzw. verspäteter Lieferung von Waren und Baumaterial sind ausgeschlossen. Barros Bauservice bleibt bis zur vollen Bezahlung Eigentümer der Ware (des Materials).

§ 3. Maßgebend für die Ausführung und Abrechnung von Fliesenarbeiten und sonstigen Leistungen ist die VOB Teil A, B, C in aktueller Fassung.

§ 4. Es wird vorausgesetzt, dass die VOB dem Auftraggeber bekannt sind. Die VOB liegen zur Einsicht in unseren Geschäftsräumen aus. Das weiteren sind wir auch auf Anforderung gern bereit Ihnen die entsprechenden Auszüge der VOB zuzusenden.

§ 5. Hinsichtlich der VOB gelten folgende Sonderbedingungen: Abschlagszahlungen sind binnen 7 Tagen und Schlusszahlungen sind innerhalb von 21 Tagen nach dem Absenden der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 6. Falls keine förmliche Abnahme erforderlich ist, gilt die Leistung mit dem Ausstellen der Schlussrechnung als abgenommen im Sinne des § 12 VOB Teil B.

§ 7. Eine Rechnung gilt am Tag der Gutschriftbestätigung durch das Konto führende Institut als beglichen.

§ 8. Aus der Gewährleistung sind alle nicht von uns geleisteten bzw. eingebauten Teile ausgeschlossen. Ergibt die Nachprüfung im Falle einer Beanstandung, dass die Fehlleistungen nicht auf uns zurückzuführen sind, werden die entstandenen Kosten dem Beanstandenden in Rechnung gestellt.

§ 9. Farbabweichungen und Farbunterschiede bei Keramik und Naturstein sowie Ader und Haarrisse sind fabrikations- und materialbedingt und berechtigen nicht zur Mängelrüge oder Aufrechnung.

§ 10. Mängelrügen wegen Materialfehler sind ausgeschlossen, wenn die Anzeige nicht spätestens 6 Tage nach Bekanntwerden der Mängel schriftlich bei uns eingegangen ist.

§ 11. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

§ 12. Bei Überschreitungen des in unserer Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatums berechnen wir Fälligkeitszinsen in Höhe banküblicher Kreditzinsen, mindestens jedoch 5,5 %, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

**§ 13.** Bei Zahlungsverzug, Einleitung eines der Schuldreglung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers/Auftraggebers zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtliche Forderungen, auch im Falle einer Stundung, sofort zu Zahlung fällig.

**§ 14.** Im Falle eines unbegründeten Rücktritts vom Werkvertrag seitens Auftraggebers ohne unsere schriftliche Zustimmung werden die entstandenen Bearbeitungs- und Beratungskosten und sowie die Kosten der allgemeinen Betriebsaufwendungen für das betreffende Bauvorhaben mit einer Werkvertragsrücktrittsstrafe in Höhe von 20% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.

**§ 15.** Die Erstanfahrten zu jeweiligem Bauvorhaben zwecks einer Besichtigung, Aufmass oder Auftragsbesprechung werden mit einem Pauschalanfahrtspreis von 50,00 € abgegolten.

**§ 16.** Bei Angeboten, deren Auftragsvolumen den Netto-Betrag von 1.000,00 € übersteigt, sind mindestens 30 % der Auftragssumme vor Beginn und Lieferung unserer Materialien sowie Baustoffe als Vorschusszahlung fällig. Die vereinbarten (Arbeits-)Leistungen werden erst aufgenommen, wenn die o.g. Abschlagszahlung unserem Geschäftskonto gutgeschrieben wurde.

**§ 17.** Der Bauschutt aus den bauseits bereitgestellten Materialien und Baustoffen ist vom Auftraggeber (Bauherrn) zu entsorgen, soweit hierüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.